Bericht des Vorstands der Wolford AG
über die Ermächtigung des Vorstands, mit der Zustimmung
des Aufsichtsrats neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben

Der Vorstand erstattet nachstehenden Bericht gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG an die Hauptversammlung der Wolford AG vom 1.12.2022.

1. Wolford Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift 6900 Bregenz, Wolfordstraße1, eingetragen im Firmenbuch unter FN 68605s (im Folgenden kurz "Wolford" oder die "Gesellschaft"), hat gegenwärtig ein Grundkapital in Höhe von EUR 48.848.227,77, eingeteilt in 6.719.151 Stückaktien.

2. Der Vorstand hat der Hauptversammlung vorgeschlagen, dass diese beschließen möge, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt höchstens EUR 16.125.960,00 durch Ausgabe von bis zu 3.359.575 Stück auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls (siehe unten Vorschlag für § 4 der Satzung) auszuschließen.

   Dem Vorstand soll mit Beschluss der Hauptversammlung die nachfolgende Ermächtigung erteilt werden; § 4 der Satzung der Gesellschaft soll dahingehend geändert werden, dass folgender Absatz 8 hinzugefügt wird:

   „(8) Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 1.12.2027

   (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 16.125.960,00 durch Ausgabe von bis zu 3.359.575 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,

   (b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital (i) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erhöht wird, sowie

   (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

   Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

3. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Ausgabekurs und Ausgabebedingungen sowie, soweit es dazu im gegebenen Fall kommen sollte, Ausschluss des Bezugsrechts können vom Vorstand ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

4. Das genehmigte Kapital im vorgeschlagenen Umfang von EUR 16.125.960,00 kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 1.12.2027, der innerhalb der Frist von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung liegen wird, einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 3.359.575 neue Stückaktien aus dem genehmigten Kapital ausgegeben werden.

5. Neben der Möglichkeit, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts auszugeben, soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben.

6. Der Ausschluss des Bezugsrechtes soll zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital möglich sein, wenn die Ausgabe der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland darstellt.

   Wolford soll es ermöglicht werden, im In- und Ausland zu wachsen; dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden.

   Bei einem Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch (teilweise) in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von Wolford als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen.

   Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in Wolford gegen die Gewährung neuer Aktien - in diesem Fall aus dem genehmigten Kapital - einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von Wolford erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (Wolford) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals.

   Der Unternehmenserwerb in der Form, dass ein Unternehmen oder Anteile an einem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt.

   Der Bezugsrechtsausschluss ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von Wolford kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an Wolford erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens zum Unternehmenswert von Wolford entspricht.

Im Hinblick auf die Laufzeit des genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag der Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von Wolford als auch der Kursentwicklung der Wolford Aktie abhängt. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt, dass beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen der Veräußerer eine (prozentmäßige) Beteiligung an Wolford erhält, die - in der Regel auf Grundlage einer Unternehmensbewertung - dem Verhältnis des Werts des eingebrachten Unternehmens oder der eingebrachten Anteile im Verhältnis zum Unternehmenswert von Wolford entspricht.

7. Aktien aus dem genehmigten Kapital könnten im Falle einer Kapitalerhöhung von Wolford auch im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) verwendet werden. Eine Mehrzuteilungsoption steht unter anderem mit allfälligen Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar nach Aufnahme des Handels der neu ausgegebenen Aktien in Zusammenhang. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 durchgeführt werden und sind mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme zeitlich begrenzt. In der Regel werden zwischen 8 % und höchstens 15 % (siehe Art 8 lit d der DelVO (EU) 2016/1052) der zu platzierenden Aktien von bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Emissionsbanken zusätzlich (meist durch eine Aktienleihe) vorübergehend zur Verfügung gestellt (die eigentliche Mehrzuteilung). Durch die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) wird den Emissionsbanken die Möglichkeit eingeräumt, höchstens so viele Stück Aktien von der Gesellschaft zu erwerben, wie der ursprünglichen Mehrzuteilung entspricht, und zwar zum ursprünglichen Angebotspreis (Emissionspreis) der neuen Aktien. Die Emissionsbanken machen von der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) in jenem Umfang Gebrauch, der notwendig ist, um ihre Verpflichtungen zur Rückübertragung von Aktien aus der oben erwähnten Aktienleihe zu erfüllen (soweit aufgrund von Stabilisierungsmaßnahmen Aktien von den Emissionsbanken oder einzelnen von diesen gekauft werden, wird die Mehrzuteilungsoption in der Regel nicht ausgeübt). Auch die Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist mit 30 Kalendertagen befristet.

   Die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist innerhalb des Rahmens der DelVO (EU) 2016/1052 zulässig und ein Fall eines sachlich gerechtfertigten Bezugsrechtsausschlusses. Sie ist erforderlich und im Hinblick auf zeitliche Begrenzung, Begrenzung der Stückzahl der Aktien und Ausübung zum Angebotspreis (Emissionspreis) verhältnismäßig. Die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) kann von der Gesellschaft durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts bedient werden.

8. Im Falle von Kapitalerhöhungen können sich bei ungünstigen Bezugsverhältnissen sogenannte Aktienspitzen ergeben, die die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere für gering beteiligte Aktionäre erschweren können. Wird statt einem unrunden und praktisch nicht handhabbaren Bezugsverhältnis ein rundes Bezugsverhältnis gewählt, können einzelne Aktionäre möglicherweise nicht für alle ihrer Aktien Bezugsrechte ausüben und es können insgesamt nicht für alle ausgegebenen Aktien die Bezugsrechte ausgeübt werden. Der darin liegende teilweise Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt und als Grund für einen Teilausschluss des Bezugsrechts allgemein anerkannt.

9. Zusammenfassend kommt der Vorstand zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls in bestimmten, in diesem Bericht genannten Gründen unter Ausschluss des

Bezugsrechts durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Bregenz, im November 2022

Der Vorstand der Wolford AG